



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**62. Jahrgang**

**Ansbach, 15. März 2017**

**Nr. 3**

## Inhaltsübersicht

|   | Seite |
|---|-------|
| <b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>   |       |
| Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg .....   | 36    |
| Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO, Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) .....  | 36    |
| Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des Autobahnkreuzes Nürnberg-Ost im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg (Abschnitt 360, Station 1,344, bis Abschnitt 380, Station 0,275) einschließlich Umgestaltung der Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach im Zuge der BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 640, Station 5,232, bis Abschnitt 660, Station 1,170) im Bereich der Stadt Nürnberg und der gemeindefreien Gebiete Feuchter Forst und Fischbach (Landkreis Nürnberger Land) ..... | 37    |
| <b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>  |       |
| 306. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 27. März 2017 .....  | 38    |
| <b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>   |       |
| Bek. Nr. 49 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „2b Altenmühl - Nord“, Gemeinde Muhr am See - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....   | 39    |
| Bek. des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg - Fl.-Nr. 279 Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB .....  | 39    |
| Bek. des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau „Am Bahnhof“, Fl.-Nr. TF 662, Umwandlung von einer Grünfläche zur gemischten Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB .....  | 40    |
| Bek. des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld - Fl.-Nr. 450 und 500/19, Umwandlung von einem Mischgebiet bzw. einer Grünfläche zur Wohnbaufläche - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB .....  | 40    |
| Bek. des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 212/1 und 213 - Umwandlung von einer Gebäudenutzung für Fremdenverkehr zur Wohnbaufläche ohne Fremdenverkehr - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB .....  | 41    |



|  | Seite |
|--|-------|
| Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Gemeinde Pfofeld; Erweiterung des SeeCamping Langlau im Bereich des Fremdenverkehrszentrums Langlau auf den Grundstücken Flur-Nr. 1043, 1044 und 1045 in Langlau - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ..... | 42    |
| Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Ausweisung einer ursprünglichen Sonderfläche zur Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld im Bereich Weberbuck - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB .....  | 42    |
| Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB .....         | 43    |
| Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB.....               | 44    |
| <b>Nichtamtlicher Teil</b>   |       |
| Buchbesprechungen .....  | 45    |

## Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

### **Herrn Hermann Heusinger**

Ltd. Regierungsdirektor a. D.

der am 11.02.2017 im Alter von 88 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mehr als 23 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 21. Februar 2017

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

**Regierung von Mittelfranken**

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

**Frau Renate Schubert**

Ltd. Regierungsschuldirektorin

die am 12.02.2017 im Alter von 65 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine wertvolle Mitarbeiterin, die mehr als 41 Jahre im Schuldienst und Schulaufsichtsdienst des Freistaates Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 13. Februar 2017

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

**Regierung von Mittelfranken**

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

**Herrn Ludwig Thomas**

Ltd. Gewerbedirektor a. D.

der am 26.02.2017 im Alter von 81 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 24 Jahre beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 1. März 2017

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Reitemeier  
örtl. Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg

#### I.

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21.02.2017 die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Zwölften Verordnung sind Festlegungen für das Kapitel B V 3.1 Erneuerbare Energien, Teilkapitel 3.1.1 Windkraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 21. Februar 2017

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 36

### Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. März 2017, Gz. 34-4116-3-28-8

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 03.03.2017, Gz. 34-4116-3-28-8, die beantragte Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

#### Vorhaben:

Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen - Generalsanierung, Erweiterung und Umbau - Errichtung eines Interimsgebäudes für die Nutzung als Metall-Ausbildungswerkstatt, Pommernstraße 25, 90451 Nürnberg auf dem Grundstück Flurnummer 468/41, Gemarkung Röthenbach bei Schweinau

#### Antragsteller:

Bezirk Mittelfranken, Postfach 6 17, 91511 Ansbach

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweis:

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt.

Die Akte des Zustimmungsverfahrens kann bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Vorzimmer Bereich 3, Raum F 111 zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 53-1260 eingesehen werden.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Bezirk Mittelfranken, Bezirksrathaus, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, Raum 218 zu den Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr und Fr. 08.00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 4664-7030.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 36

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des Autobahnkreuzes Nürnberg-Ost im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg (Abschnitt 360, Station 1,344, bis Abschnitt 380, Station 0,275) einschließlich Umgestaltung der Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach im Zuge der BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 640, Station 5,232, bis Abschnitt 660, Station 1,170) im Bereich der Stadt Nürnberg und der gemeindefreien Gebiete Feuchter Forst und Fischbach (Landkreis Nürnberger Land)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. März 2017, Gz. RMF-SG32-4354-1-21**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Montag, den 03.04.2017, um 09:30 Uhr  
in der Sportgaststätte TSV Altenfurt,  
Wohlauer Straße 16, 90475 Nürnberg.**

2. Im Termin werden die in Bezug auf das eingangs genannte Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
5. Die Autobahndirektion Nordbayern hat zu den erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken ihrerseits Stellung genommen und dabei ihre Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, können die sie betreffende Äußerung der Autobahndirektion bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53-1206) oder - vorzugsweise - per E-Mail ([planfeststellung@reg-mfr.bayern.de](mailto:planfeststellung@reg-mfr.bayern.de)) unter Angabe des Betreffs „Planfeststellung Umbau AK Nürnberg-Ost“ anfordern.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ersetzt die individuellen Benachrichtigungen der Verfasser der Einwendungen und Stellungnahmen, eine gesonderte schriftliche Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.
7. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Erörterungstermine“ einsehbar.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 37

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### **B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 1. März 2017**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbands-satzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 306. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 27. März 2017, 10:00 Uhr,  
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

### **T a g e s o r d n u n g**

1. Genehmigung der Niederschrift der 305. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 30.01.2017
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen
- 2.1 Änderung des Flächennutzungsplans im Abschnitt Nr. 14 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ sowie  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“;  
Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstadt
3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Ausbau des Knotens Wiener Straße/Marthweg (N 1) südöstlich des  
Nürnberger Hafens im Stadtgebiet Nürnberg;  
Regierung von Mittelfranken
4. Ausgleichsflächen – Flächenkonkurrenz im ländlichen Raum  
- Vortrag -

Nürnberg, 1. März 2017

Planungsverband Region Nürnberg  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 49/2017

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „2b Altenmuhr - Nord“, Gemeinde Muhr am See**  
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 08.02.2017 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „2b Altenmuhr-Nord“ in der Gemeinde Muhr am See beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Größe ca. 1.664 m<sup>2</sup> liegt im Osten der Gemeinde zwischen Rathaus und Bahnhof, nördlich der Bahnhofstraße und östlich der Straße „Sandweg“. Die Grenzen des Geltungsbereiches entsprechen den Grundstücksgrenzen des Flurstücks Nr. 426 der Gemarkung Altenmuhr. Das im Plangebiet befindliche Grundstück ist zurzeit unbebaut. Die aktuell bestehende Baulücke stellt städtebaulich eine unbefriedigende Situation dar. Seit Bestehen des Bebauungsplans von 1973 wurden mehrere Grundstücksgrenzen zusammen gefasst bzw. neu eingeteilt. Eine städtebaulich sinnvolle Bebauung ist auf dem Grundstück bei gleichzeitigen Einhalten der Festsetzungen des Bebauungsplans zurzeit nicht möglich.

Zur sinnvollen Nutzung des Grundstücks liegt bereits eine Entwurfsplanung vor. Die geplante Bebauung weicht in Teilbereichen von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans ab. Um die bauliche Nutzung des Grundstücks konkret festzulegen, wird gemäß § 12 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „2b Altenmuhr – Nord“ aufgestellt.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Hierzu liegen die Planunterlagen mit Begründung in der Zeit **von Donnerstag, 23.03.2017 bis einschließlich Montag, 24.04.2017** beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und in der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Als umweltbezogenen Information liegt eine Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen, Untere Naturschutzbehörde vom 05.12.2016 zur Einsicht aus.

Zweckverband Altmühlsee  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 39

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg - Fl.-Nr. 279 Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche**  
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 279 für die geplante Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich im Süden von Absberg, direkt am südlichen Ortseingang.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 14.02.2017 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

**Donnerstag, 23.03.2017 bis Mittwoch, 26.04.2017**

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung

Ramsberg, 6. März 2017

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 39

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee, Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau „Am  
Bahnhof“, Fl.-Nr. TF 662, Umwandlung von einer  
Grünfläche zur gemischten Wohnbaufläche  
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1  
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 18.08.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau „Am Bahnhof“, Fl.-Nr. TF 662, für die Umwandlung von einer Grünfläche zur gemischten Wohnbaufläche beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich zentral in Langlau, direkt in der Nähe des Bahnhofs.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Mensch/Lärm/Immissionen, Arten/Lebensräume, Geologie/Wasser/Boden/Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft/Mensch:**

- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 10.11.2016
- es werden Hinweise gegeben zu: Immissionsschutz

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Natur/Tiere:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Naturschutzbehörde) vom 11.11.2016
- es werden Hinweise gegeben zu: Ausgleichsmaßnahmen in landschaftspflegerischem Begleitplan; Artenschutz Zauneidechse

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:**

- finden sich in den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes vom 11.10.2016 und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfofelder Gruppe vom 14.11.2016
- es werden Hinweise gegeben zu: Ableitung Niederschlagswasser; Schutz bestehender Wasserleitungen

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**Donnerstag, 23.03.2017 bis Mittwoch, 26.04.2017**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

feld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 6. März 2017

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 40

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee - Teilplan Pleinfeld - Fl.-Nr. 450 und  
500/19, Umwandlung von einem Mischgebiet bzw.  
einer Grünfläche zur Wohnbaufläche  
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit  
gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteili-  
gung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Markt Pleinfeld, Fl.-Nr. 450 und 500/19 für die geplante Umwandlung von einem Mischgebiet bzw. einer Grünfläche zur Wohnbaufläche beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich zentral in Pleinfeld, direkt an der Bahnlinie Treuchtlingen - Nürnberg.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 14.02.2017 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von



**Donnerstag, 23.03.2017 bis Mittwoch, 26.04.2017**

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Ramsberg, 6. März 2017

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 40

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 212/1  
und 213 - Umwandlung von einer Gebäudenut-  
zung für Fremdenverkehr zur Wohnbaufläche oh-  
ne Fremdenverkehr**  
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1  
BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 03.05.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 212/1 und 213 für die geplante Umwandlung von einer Gebäudenutzung für Fremdenverkehr zur Wohnbaufläche ohne Fremdenverkehr beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich zentral in Absberg, nahe der Sportanlagen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Mensch/Lärm/Immissionen, Arten/Lebensräume, Geologie/Boden/Wasser Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Immissionsschutzbehörde) vom 05.10.2016
- es werden Hinweise gegeben zu: Beeinträchtigungen durch Lärm, aufgrund der benachbarten Sportanlagen

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden und Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe vom 28.09.2016
- es werden Hinweise gegeben zu: Schutz der bestehenden Wasserleitungen

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**Donnerstag, 23.03.2017 bis Mittwoch, 26.04.2017**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 6. März 2017

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 41

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee, Teilplan Gemeinde Pfofeld  
Erweiterung des SeeCamping Langlau im Bereich  
des Fremdenverkehrszentrums Langlau auf den  
Grundstücken Flur-Nr. 1043, 1044 und 1045 in  
Langlau  
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1  
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 19.05.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, „Teilplan Gemeinde Pfofeld“ für die geplante Erweiterung des SeeCamping Langlau auf den Grundstücken Flur-Nr. 1043, 1044 und 1045, Gemarkung Langlau, beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden von Langlau, südlich des SeeCamping Langlau.

Die Fläche zur Erweiterung des Platzes beträgt 41.388 m<sup>2</sup>.

Neben dem Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden/Wasser, Klima/Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild, Mensch und Kultur-/Sachgüter gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen/Mensch:**

- finden sich in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Weißenburg i. Bay.
- es werden Aussagen getroffen zu: Einhaltung der Baumfallgrenze

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden und Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen und des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach
- es werden Aussagen getroffen zu: Verunreinigung von Boden und Grundwasser; Ableitung von Grund- und Niederschlagswasser

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft:**

- finden sich in den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken und der Regierung von Mittelfranken
- es werden Aussagen getroffen zu: Raumplanung

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung, ein gesonderter Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

**Donnerstag, 23.03.2017 bis Mittwoch, 26.04.2017**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 6. März 2017

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 42

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee, Teilplan Pleinfeld,  
Ausweisung einer ursprünglichen Sonderfläche  
zur Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld  
im Bereich Weberbuck  
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1  
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 03.05.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld im Bereich Weberbuck beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Osten von Pleinfeld, nahe der Bundesstraße (B2) und dem neuen Industriegebiet.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Immissionsschutzbehörde) vom 17.08.2016
- es werden Aussagen getroffen zu: Auswirkungen durch Lärm

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur- und Sachgüter:**

- finden sich in der Stellungnahme des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege vom 24.08.2016
- es werden Hinweise gegeben zu: Umgang mit eventuell auftretenden Bodendenkmälern

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**Donnerstag, 23.03.2017 bis Mittwoch, 26.04.2017**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 6. März 2017

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 42

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee**  
- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee beschlossen.

Der Aufstellungsbereich befindet sich im Süden von Absberg, direkt an der Badehalbinsel Absberg.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Geologie/Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild/Erholung sowie Kultur- und Sachgüter gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Naturschutzbehörde) vom 11.10.2016;
- es werden Aussagen getroffen zu: artenschutzrechtliche Prüfung des Gebietes und Schaffung von Ausgleichsflächen sowie Ersatzmaßnahmen für die bedrohten Tierarten

- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde) vom 17.10.2016;

es werden Aussagen getroffen zu: Beeinträchtigung von besonders geschützten Tierarten, streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten

- finden sich in der Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V. (Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen) vom 14.10.2016;
- es werden Aussagen getroffen zu: Verlust des Brut-, Jagd-, Rast- und Nahrungsgebiets des „Haubentauchers“

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:**

- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 17.10.2016;
- es werden Hinweise gegeben zu: Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms

- finden sich in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 12.10.2016;  
es werden Hinweise gegeben zu: Raumordnung

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme der Fachberatung für das Fischereiwesen (Bezirk Mittelfranken) vom 14.10.2016;  
es werden Aussagen getroffen zu: Beschaffenheit der Wasserqualität

- finden sich in der Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe vom 24.10.2016;  
es werden Hinweise gegeben zu: Trinkwasserversorgung

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch:**

- finden sich in der Stellungnahme der Fachberatung für den Bund Naturschutz (Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen) vom 15.10.2016;  
es werden Aussagen getroffen zu: Verdrängung von Besuchern und Störung entspannender/ruhiger Freizeitmöglichkeiten

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen:**

- finden sich in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Weißenburg i. Bay. vom 22.09.2016;  
es werden Aussagen getroffen zu: Einhaltung der Baumfallgrenze
- finden sich in der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH (Nürnberg) vom 14.10.2016;  
es werden Hinweise gegeben zu: geplante Baumpflanzungen

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Bebauungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht, sowie sämtliche zum Verfahren gehörenden Pläne und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**Donnerstag, 23.03.2017 bis Mittwoch, 26.04.2017**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand

hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 6. März 2017

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 43

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee  
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Süden von Absberg, direkt an der Badehalbinsel Absberg.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Geologie/Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild/Erholung sowie Kultur- und Sachgüter gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Naturschutzbehörde) vom 11.10.2016;  
es werden Aussagen getroffen zu: artenschutzrechtliche Prüfung des Gebietes und Schaffung von Ausgleichsflächen sowie Ersatzmaßnahmen für die betroffenen Tierarten

- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde) vom 17.10.2016;

es werden Aussagen getroffen zu: Beeinträchtigung von besonders geschützten Tierarten, streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten

- finden sich in der Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V. (Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen) vom 14.10.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Verlust des Brut-, Jagd-, Rast- und Nahrungsgebiets des „Haubentauchers“

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:**

- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 17.10.2016; es werden Hinweise gegeben zu: Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms
- finden sich in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 12.10.2016; es werden Hinweise gegeben zu: Raumordnung

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme der Fachberatung für das Fischereiwesen (Bezirk Mittelfranken) vom 14.10.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Beschaffenheit der Wasserqualität
- finden sich in der Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe vom 24.10.2016; es werden Hinweise gegeben zu: Trinkwasserversorgung

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch:**

- finden sich in der Stellungnahme der Fachberatung für den Bund Naturschutz (Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen) vom 15.10.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Verdrängung von Besuchern und Störung entspannender/ruhiger Freizeitmöglichkeiten

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen:**

- finden sich in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Weißenburg i. Bay. vom 22.09.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Einhaltung der Baumfallgrenze

- finden sich in der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH (Nürnberg) vom 14.10.2016; es werden Hinweise gegeben zu: geplante Baumpflanzungen

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht, sowie sämtliche zum Verfahren gehörenden Pläne und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**Donnerstag, 23.03.2017 bis Mittwoch, 26.04.2017**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 6. März 2017

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 44

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen:

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl  
**Beamtenrecht in Bayern**  
Kommentar  
198. Aktualisierung, Stand Dezember 2016  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler  
**Technische Baubestimmungen**  
mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
Textsammlung  
83. Aktualisierung, Stand Dezember 2016  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Andreas Gourmelon (Hrsg.)/Boris Hoffmann

### **PÖS**

#### **Personalmanagement im öffentlichen Sektor**

Stellenbesetzungs- und Auswahlverfahren treff- und rechtssicher gestalten

Rechtliche, psychologische und ökonomische Aspekte  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung**

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags

26. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Januar 2017, 90,71 €

Art. 66405026

JURION Onlineausgabe, 11,21 €

Art.-Nr. 08250206

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung**

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags

27. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Februar 2017, 90,71 €

Art. 66405027

JURION Onlineausgabe, 11,21 €

Art.-Nr. 08250206

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Umweltrecht in Bayern**

Ergänzbares Vorschriftenensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormaliges Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

168. Aktualisierungslieferung, Februar 2017, 82 €

Art.-Nr. 66237168

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**

- Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele -

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

69. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Februar 2017, 63,08 €

Art.-Nr. 66347069

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

58. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Februar 2017, 72,98 €

Art.-Nr. 66351058

JURION Onlineausgabe, 9,02 €

Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

#### **Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

90. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 8. Dezember 2016, 62,37 €

Art.-Nr. 66386090

JURION Onlineausgabe, 7,71 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hözl/Hien/Huber

#### **GO mit VGemO, LKrO und BezO**

#### **für den Freistaat Bayern**

Kommentar

57. Aktualisierung, Stand: Dezember 2016,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hesse

#### **Erschließungsbeitrag**

36. Aktualisierung, Stand Januar 2017,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Dienstrecht für Schulen in Bayern**

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

70. Aktualisierungslieferung, 15. Dezember 2016,

71,90 €

Art.-Nr. 66288070

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Linhart

#### **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**

Handbuch für die Verwaltungspraxis

44. Aktualisierung, Stand Januar 2017,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 45